

ZEICHNUNGSANTRAG

für die FondsSelector SMR SICAV, 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen, R.C.S. Luxembourg B-76964

Bitte senden Sie den vollständig ausgefüllten Antrag an: IPConcept Fund Management S.A., c/o DZ PRIVATBANK S.A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen

Vermerke:
(nicht vom Antragsteller auszufüllen)

Registernummer:
(nicht vom Antragsteller auszufüllen)

1. Antragsteller

1. Antragssteller Herr Frau

Vorname _____ Nachname _____

Straße _____ Hausnummer _____

PLZ _____ Ort _____

Telefonnummer _____ Faxnummer _____

Geburtsort _____ Geburtsdatum _____

Staatsangehörigkeit _____ Beruf/Tätigkeit _____

Ausgewiesen durch: Personalausweis Reisepass

ausgestellt am _____ gültig bis _____

Ausweisnummer _____ ausstellende Behörde _____

2. Antragssteller Herr Frau

Vorname _____ Nachname _____

Straße _____ Hausnummer _____

PLZ _____ Ort _____

Telefonnummer _____ Faxnummer _____

Geburtsort _____ Geburtsdatum _____

Staatsangehörigkeit _____ Beruf/Tätigkeit _____

Ausgewiesen durch: Personalausweis Reisepass

ausgestellt am _____ gültig bis _____

Ausweisnummer _____ ausstellende Behörde _____

Prüfung auf eine exponierte Person (PEP)

Gemäß den Anforderungen des luxemburgischen Geldwäschegesetzes gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit „politisch exponierten Personen“ besondere Sorgfaltspflichten. Als „politisch exponierte Personen“ (PEP) gelten diejenigen natürlichen Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder ausgeübt haben, und deren unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahe stehenden Personen.

Bitte bestätigen Sie uns durch Angabe zu den nachfolgenden Punkten, ob Sie eines der genannten wichtigen öffentlichen Ämter innehaben oder innehatten und somit als „politisch exponierte Person“ einzustufen sind:

	1. Antragsteller		2. Antragsteller	
	Ja	Nein	Ja	Nein
(1) Die Definition als PEP umfasst als „natürliche Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder ausgeübt haben“ folgende Personen:				
a) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Parlamentsmitglieder;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Mitglieder von obersten Gerichten, Verfassungsgerichten oder sonstigen hochrangigen Institutionen der Justiz, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel eingelegt werden kann;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d) Mitglieder der Rechnungshöfe oder der Vorstände von Zentralbanken;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e) Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
f) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatlicher Unternehmen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
g) Verantwortliche von politischen Parteien.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Unterabsatz 1 Buchstaben a bis g gelten nicht für Funktionsträger, die mittlere oder niedrigere Funktionen wahrnehmen. Unterabsatz 1 Buchstaben a bis e gelten gegebenenfalls auch für Positionen auf Gemeinschaftsebene der EU und internationaler Ebene.				

Bitte bestätigen Sie uns ebenfalls durch Angabe zu den nachfolgenden Punkten, ob eines Ihrer unmittelbaren Familienmitglieder (2) oder eine Ihnen bekanntermaßen nahe stehende Person (3) eines der unter Punkt (1) genannten wichtigen öffentlichen Ämter innehat oder innehatte und Sie daher als „politisch exponierte Person“ einzustufen sind:

	1. Antragsteller		2. Antragsteller	
	Ja	Nein	Ja	Nein
(2) Die Definition als PEP umfasst als „unmittelbare Familienmitglieder“ alle natürlichen Personen die ein wichtiges öffentliches Amt innehaben oder innehatten, folgende Personen:				
a) den Ehepartner;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) den Partner, der nach einzelstaatlichem Recht dem Ehepartner gleichgestellt ist;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) die Kinder und deren Ehepartner oder Partner;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d) die Eltern.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(3) Die Definition als PEP umfasst als „bekanntermaßen nahe stehende Personen“ die ein wichtiges öffentliches Amt innehaben oder innehatten, folgende Personen:				
a) jede natürliche Person, die bekanntermaßen mit einer unter Absatz 1 fallenden Person gemeinsame wirtschaftliche Eigentümerin von Rechtspersonen und Rechtsvereinbarungen ist oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu dieser Person unterhält;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) jede natürliche Person, die alleinige wirtschaftliche Eigentümerin einer Rechtsperson oder Rechtsvereinbarung ist, die bekanntermaßen tatsächlich zum Nutzen der in Absatz 1 genannten Person errichtet wurde.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sollten Sie mindestens unter eines dieser Kriterien fallen und mit Ja beantwortet haben oder zukünftig eine dieser Bedingungen erfüllen, bitten wir Sie uns die genaue Amtsbezeichnung und weitere Informationen unaufgefordert hierzu mitzuteilen.

Amtsbezeichnung/nähere Informationen: _____
1. Antragsteller

2. Antragsteller

2. Einmalanlage

Ich/Wir kaufe(-n) zum Ausgabepreis und zu den Bedingungen, die im Verkaufsprospekt (nebst Anhängen und Satzung) unter „Ausgabe von Aktien“ beschrieben sind, Aktien an den folgenden Teilfonds

FondsSelector SMR SICAV – Sauren Global Growth Plus
Ausgabeaufschlag 5 %, kein Rücknahmeabschlag

Euro	WKN 940 641 ISIN LU 0115579376
------	-----------------------------------

Zahlungsweise für Einmalanlagen

Die Einmalzahlung im Gegenwert von EUR _____ erfolgt durch Überweisung auf das Konto 0000139635 der FondsSelector SMR SICAV bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (BLZ 500 604 00) unter Angabe des Teilfondsnamens und der WKN bzw. ISIN. Für Auslandsüberweisungen bitte IBAN DE80 5006 0400 0000 1396 35 und BIC-CODE: GENO DE FF angeben.

3. Anlagepläne

Im Rahmen eines monatlichen Anlageplans kaufe(n) ich/wir zum Ausgabepreis und zu den Bedingungen, die im Verkaufsprospekt (nebst Anhängen und Satzung) unter „Ausgabe von Aktien“ beschrieben sind, Aktien an dem folgenden Teilfonds:

FondsSelector SMR SICAV – Sauren Global Growth Plus
Ausgabeaufschlag 5 %, kein Rücknahmeabschlag

Euro	WKN 940 641 ISIN LU 0115579376
------	-----------------------------------

Zahlungsweise für Anlagepläne

Die gesamte Anlageplanrate in Höhe von EUR _____ wird jeweils am 1./ 15. eines Monats, erstmals für den _____ per Lastschrift eingezogen.

Wird eine von der IPConcept Fund Management S.A. („Verwaltungsgesellschaft“) vertragsgemäß in Auftrag gegebene Lastschrift im Rahmen eines Anlageplans nicht eingelöst, so gilt dies als eine Kündigung des Anlageplans. Nach einer nicht eingelösten Lastschrift wird von der Einzugsermächtigung kein Gebrauch mehr gemacht. Bereits ausgeführte Lastschriften bleiben hiervon unberührt.

Die Anträge auf Zeichnung von Aktien an dem jeweiligen Teilfonds werden im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Register- und Transferstelle angenommen. Sofern der Gegenwert aus dem Investmentvermögen, insbesondere aufgrund eines Widerrufs, der Nichteinlösung einer Lastschrift oder aus anderen Gründen, abfließt, nimmt die Verwaltungsgesellschaft für die Investmentgesellschaft die jeweiligen Aktien im Interesse der Investmentgesellschaft zurück. Etwaige, sich auf das Investmentvermögen negativ auswirkende, aus der Rücknahme der Aktien resultierende Differenzen hat der Antragsteller zu tragen. Fälle des Widerrufs im Sinne von § 126 des deutschen Investmentgesetzes (siehe dazu unten Punkt 12) sowie anderer Vorschriften zum Verbraucherschutz sind von dieser Regelung nicht umfasst.

Hiermit ermächtige(-n) ich/wir die Verwaltungsgesellschaft widerruflich, die oben gewünschten Zahlungen für den Anlageplan zu den oben genannten Terminen zu Lasten des folgenden Kontos mittels Lastschrift einzuziehen. Es ist der Verwaltungsgesellschaft gestattet, die Register- und Transferstelle mit dem Einzug der von mir/uns zu leistenden Zahlungen zu beauftragen.

_____ Name des Kontoinhabers	_____ Kreditinstitut	_____ BLZ
_____ Kontonummer	_____ Datum	x _____ Unterschrift des Kontoinhabers

4. Verfügungsberechtigung

Bei zwei Antragstellern räumen diese sich hiermit Einzelverfügungsberechtigung ein. Sämtliche Antragsteller müssen den Zeichnungsantrag unterzeichnen.

5. Einwilligung in die Übermittlung von Kundendaten

Zum Zwecke der Ausführung dieses Auftrages erhebt, verarbeitet und nutzt die registerführende Stelle meine/unsere sachlichen und personenbezogenen Daten. Ich/Wir willige(-n) ein, dass diese Daten an die Vertriebsstelle, an die Vermittler, welche Bestandteil der Vertriebsstruktur der FondsSelector SMR SICAV sind und in diesem Rahmen die Aktien der jeweiligen Teilfonds auf kontinuierlicher Basis vertreiben, und ggf. an den/die Kundenbetreuer übermittelt werden, um eine laufende Kundenbetreuung und umfassende Beratung zu erleichtern. In diesem Zusammenhang werden der Vertriebsstelle auch folgende Daten zur Verfügung gestellt: Daten zu meiner/unsere Person, zu Aktienbeständen und -umsätzen sowie sonstige geschäftsbezogene Angaben im Rahmen der Auftragserteilung und erforderlichen Datenbestandspflege. Die Einwilligung zur Weitergabe meiner/unsere Daten kann jederzeit kostenlos widerrufen werden. Eine Weitergabe meiner/unsere Daten an unbefugte Dritte erfolgt nicht.

Ich/Wir bin/sind mir/uns bewusst, dass die Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft sowie die Register- und Transferstelle im Rahmen des jeweils geltenden Luxemburger Rechts ggf. verpflichtet sein können, auf besondere Anfrage zuständiger Luxemburger Behörden, Auskünfte über Kundenverbindungen zu geben.

6. Erklärung betreffend die Erhebung der Luxemburger Quellensteuer

Mit der Richtlinie 2003/48/EG zur Besteuerung von Zinserträgen vereinbarten die EU-Mitgliedsstaaten, dass alle Zinszahlungen, die in einem Mitgliedsstaat an natürliche Personen gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedsstaat steuerlich ansässig sind, nach den Vorschriften des Wohnsitzstaates besteuert werden sollen. Dazu wurde ein automatischer Informationsaustausch zwischen den nationalen Steuerbehörden vereinbart. Davon abweichend wurde vereinbart, dass Luxemburg für eine Übergangszeit nicht an dem zwischen den anderen Staaten vereinbarten automatischen Informationsaustausch teilnehmen wird. Stattdessen wurde in Luxemburg eine Quellensteuer auf Zinserträge eingeführt. Auch Erträge einer Investmentgesellschaft können unter bestimmten Bedingungen als Zinszahlungen gelten.

Ich erkläre ausdrücklich an dem automatischen Informationsaustausch gem. der EU-Richtlinie 2003/48/EG teilnehmen zu wollen, um zu vermeiden, dass ich der Luxemburger Quellensteuer unterworfen werde. Ich akzeptiere, dass betreffende Informationen von der Zahlstelle im Sinne der EU-Richtlinie an den Finanzminister des Großherzogtums Luxemburg oder seinen ermächtigten Vertreter zwecks Weiterleitung an die zuständige Behörde meines Wohnsitzlandes übermittelt werden. Ich erteile der Zahlstelle, der DZ PRIVATBANK S.A., im Rahmen und gemäß den Bedingungen des Gesetzes ausdrücklich Vollmacht, dem Finanzminister des Großherzogtums oder seinem ermächtigten Vertreter, die folgenden Informationen zu übermitteln:

a) meinen Namen, Vornamen, Wohnsitz und meine steuerliche Identifikationsnummer (TIN)

steuerliche Identifikationsnummer (TIN) des 1. Antragstellers: _____

steuerliche Identifikationsnummer (TIN) des 2. Antragstellers: _____

b) die Angabe **aller** zinstragenden und zukünftig bei der DZ PRIVATBANK S.A. geführten Konten, Depots und Register, auf welche Zinsen oder Erträge im Sinne des Gesetzes eingehen,

c) den Gesamtbetrag der regelmäßig kassierten und im Gesetz vorgesehenen Zinsen oder Erträge bzw. den Gesamtbetrag jedes Abtretungs-, Rückkaufs- oder Rückzahlungserlöses.

Ich bin darüber informiert, dass der Finanzminister des Großherzogtums Luxemburg oder sein ermächtigter Vertreter diese Auskünfte automatisch mindestens einmal pro Jahr oder spätestens am 30. Juni nach Ende jeden Kalenderjahres an die zuständige Behörde meines Wohnsitzlandes übermittelt.

Die vorliegende Vollmacht wird spätestens zwei Tage nach Eingang bei der DZ PRIVATBANK S.A. wirksam. Sie findet auf die Informationen Anwendung, die für das Kalenderjahr, in dem die Vollmacht erteilt wurde, ermittelt werden, unabhängig davon, ob die Vollmacht später widerrufen wurde oder aus anderem Grund erloschen ist. Die Vollmacht verlängert sich und gestattet die Übermittlung der Informationen für das folgende Kalenderjahr, wenn ich sie nicht bis zum 30. November eines laufenden Jahres für das jeweils nächste Kalenderjahr durch Einschreiben mit Rückschein gegenüber der DZ PRIVATBANK S.A. widerrufe.

Diese Vollmacht unterliegt Luxemburger Recht. Jede Streitigkeit bezüglich ihrer Auslegung, Gültigkeit oder Ausführung unterliegt der ausschließlichen Zuständigkeit der Bezirksgerichte von Luxemburg.

	x		x
Ort, Datum	Unterschrift 1. Antragsteller	Ort, Datum	Unterschrift 2. Antragsteller

Ich werde der DZ PRIVATBANK S.A. die „Bescheinigung zur Ermöglichung der Abstandnahme vom Quellensteuerabzug“ meines Finanzamtes zukommen lassen. Diese Bescheinigung hat jeweils eine Gültigkeit von höchstens drei Jahren. Sollte der Zahlstelle zum Zeitpunkt der Fälligkeit einer etwaigen Luxemburger Quellensteuer eine gültige Bescheinigung vorliegen, so wird sie die Quellensteuer an die Luxemburger Steuerbehörde abführen. Darüber würde ich dann eine Bescheinigung erhalten.

Eine ggf. nach Luxemburger Recht anfallende Quellensteuer soll an die zuständige Luxemburger Steuerbehörde abgeführt werden. Darüber werde ich eine Bescheinigung erhalten.

Hinweis: Auch bei einer Abstandnahme vom Quellensteuerabzug in Luxemburg können Quellensteuern in anderen Jurisdiktionen, insbesondere im Ansässigkeitsstaat des Anlegers einbehalten werden und/oder Veranlagungssteuern erhoben werden. Anlegern wird empfohlen, ihren persönlichen Steuerberater in Bezug auf steuerliche Folgen eines Investments zu konsultieren.

7. Ausgabeaufschlag

Dem Antragsteller werden im Rahmen des Ausgabepreises der Aktien 5 % Ausgabeaufschlag, bezogen auf den Nettoinventarwert pro Aktie, zugunsten der Vertriebsstelle Sauren Fonds-Service AG belastet.

8. Kosten zulasten des Teilfondsvermögens

Dem Teilfondsvermögen werden nachfolgende Kosten in Rechnung gestellt. Diese Kosten sind in dem Fondspreis des Teilfonds berücksichtigt und werden den Antragsteller nicht zusätzlich in Rechnung gestellt.

8.1 Verwaltungsvergütung für die IPConcept Fund Management S.A.

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,125% p. a. des Netto-Teilfondsvermögens, die monatlich am Monatsultimo berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Grundprovision für den Teilfonds in Höhe von bis zu 500,00 Euro pro Monat.

Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

8.2 Fondsmanagementvergütung für die Sauren Finanzdienstleistungen GmbH & Co. KG

Der Fondsmanager erhält eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,5 % p. a. des Netto-Teilfondsvermögens, die monatlich am Monatsultimo berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Daneben erhält der Fondsmanager aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Performance-Fee in Höhe von 15 % p. a. des über 6 % pro Geschäftsjahr hinausgehenden Nettowertzuwachses. Die Performance Fee wird am Geschäftsjahresende auf den erzielten Nettowertzuwachs des Netto-Teilfondsvermögens berechnet und ausgezahlt.

Der erzielte Netto-Wertzuwachs ergibt sich aus der Differenz des um Mittelzu- und Abflüsse bereinigten Netto-Teilfondsvermögens am jeweiligen Geschäftsjahresende zum vorhergehenden Geschäftsjahresende; am Ende des ersten Geschäftsjahres aus der Differenz zum Netto-Teilfondsvermögen am Ende der Erstzeichnungsfrist .

In einem Geschäftsjahr netto erzielte Wertminderungen oder Wertzuwächse unter 6 % werden auf das folgende Geschäftsjahr zum Zwecke der Berechnung der Performance-Fee vorgetragen. In diesen Fällen fällt die Performance-Fee erst wieder an, wenn diese vollständig ausgeglichen sind.

Die geschilderte Berechnungsmethodik unter Berücksichtigung von Mittelzu- und Abflüssen kann dazu führen, dass eine Performance Fee auch dann anfällt, wenn der Fondsanteilpreis noch nicht wieder neue Höchststände erreicht hat. Umgekehrt kann auch der Fall eintreten, dass der Fondsanteilpreis neu Höchststände erreicht hat, aber gleichwohl keine Performance Fee anfällt.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

